

**SATZUNG ZUR AUFLÖSUNG DES EIGENBETRIEBS KOMMUNALER
IMMOBILIENSERVICE DER STADT WEITERSTADT „KIS WEITERSTADT“ UND
ZUR AUFHEBUNG DER EIGENBETRIEBSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2015 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB-Ges) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 15. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Auflösung des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice der Stadt Weiterstadt „KIS Weiterstadt“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgelöst und als Vermögen der Stadt fortgeführt.

**§ 2
Aufhebung der Eigenbetriebssatzung**

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Weiterstadt vom 1. Januar 2006 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben.

**§ 3
Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz**

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Absatz 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

**§ 4
Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister**

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebes aus dem Handelsregister.

§ 5
Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Kommunaler Immobilienservice der Stadt Weiterstadt „KIS Weiterstadt“ werden ab dem 1. Januar 2018 vom Magistrat wahrgenommen; §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 6
Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs Kommunaler Immobilienservice der Stadt Weiterstadt „KIS Weiterstadt“ werden mit Wirkung ab dem 1. Januar des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf die Stadt Weiterstadt in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Weiterstadt nachgewiesen.

Weiterstadt, den 16. Dezember 2016

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister